

ZH_OBERGERICHT LF130056 vom 29. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF130056

FR: ZH_OBERGERICHT LF130056 du 29 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LF130056 del 29 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2013 verstarb B._____ mit letztem Wohnsitz in C._____. Als gesetzlichen Erben hinterliess er einzig den Berufungskläger, den Sohn seiner verstorbenen Schwester. Dem Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichts Zürich wurden zwei Testamente vom 8. September 2009 und vom 8. August 2012 zur Eröffnung eingereicht. Im Testamentseröffnungsurteil vom 17. Juni 2013 erwog das Einzelgericht im Wesentlichen, dass im massgeblichen Testament vom 8. August 2012 der Berufungskläger als Alleinerbe eingesetzt worden sei. Das Einzelgericht ordnete an, dass den Beteiligten je eine Kopie der Testamente zugestellt werde. Dem Berufungskläger stellte es in Aussicht, ihm auf Verlangen einen auf ihn als Alleinerben lautenden Erbschein auszustellen, sofern dagegen seitens der aus dem früheren Testament vom 8. September 2009 bedachten nicht innert Monatsfrist, von der Zustellung des Urteils an gerechnet, durch Eingabe an das Einzelgericht Einsprache erhoben werde (act. 14/3).

E. 2

Mit Eingabe an das Einzelgericht vom 24. Juli 2013 erhob die D._____ (als im Testament vom 8. September 2009 bedachte) Einsprache gegen die Ausstellung des in Aussicht gestellten Erbscheins (act. 1). Das Einzelgericht nahm davon mit Verfügung vom 27. August 2013 Vormerk, hielt fest, dass, solange die Einsprache bestehe, kein Erbschein ausgestellt werde, und ordnete die Erbschaftsverwaltung an, mit der es den Notar des Kreises C1._____ beauftragte. Es verwies dazu auf Art. 556 Abs. 3 ZGB und die ständige Gerichtspraxis (act. 10).

E. 3

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Einsprecherin D._____ (D._____), ... [Adresse]."

E. 4

Die Anordnung der Erbschaftsverwaltung durch die Vorinstanz, die sich im Übrigen auf die Praxis berief und ihre Anordnung insoweit sehr wohl begründete, war angemessen. Im vorliegenden Fall sind die Verhältnisse nämlich so gelagert, dass ein potentieller Konflikt zwischen dem Berufungskläger und der aus früherer Verfügung bedachten Einsprecherin besteht. So macht diese geltend, sie erachte das zweite Testament vom 8. August 2012 als Ergänzung und nicht als Ersatz des ersten Testaments vom 8. September 2009, welches unter anderem sie als Erbberechtigte beinhalte (vgl. act. 1). Das mit der Einsprache gegen die Ausstellung des Erbscheins begründete Bedürfnis nach Sicherung des Erbanges durch die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung ist damit hinreichend ausgewiesen. Gründe, die die Erbschaftsverwaltung im konkreten Fall als unnötig erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich. Entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers (act. 11 S. 5 sowie

Eventualbegehren Ziff. 2) ist es ihm mit Bezug auf die Überlassung der Erbschaft ohne Weiteres zuzumuten, die einjährige Klagefrist abzuwarten. Wie die Vorinstanz richtig ausführte (act. 10 S. 3), ist die Erbschaftsverwaltung erst aufzuheben, wenn bis zum Ablauf dieser Frist keine Klage erhoben und dem Einzelgericht keine aussergerichtliche Vereinbarung der Beteiligten eingereicht wird. Die Berufung gegen die Anordnung der Erbschaftsverwaltung ist deshalb abzuweisen.

- 7 - IV. Ausgangsgemäss wird der Berufungskläger kostenpflichtig. Gestützt auf den bei den Akten liegenden Steuerausweis der Steuerperiode 2011 des Erblassers ist von einem Streitwert von Fr. 644'000.– auszugehen (vgl. act. 4/12). In Anwendung von § 8 Abs. 3 GebV OG in Verbindung mit § 12 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.